

## **Antrag**

**der Abgeordneten Ursula Lötzer, Rolf Kutzmutz, Dr. Christa Luft, Eva-Maria Bulling-Schröter, Kersten Naumann, Uwe Hixsch, Dr. Heidi Knake-Werner, Dr. Ruth Fuchs, Gerhard Jüttemann, Dr. Barbara Höll, Petra Bläss und der Fraktion der PDS**

### **Sicherung tariflicher, arbeits- und sozialrechtlicher Standards und Förderung arbeitsmarktpolitischer Zielsetzungen durch ein Vergabegesetz**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Der Deutsche Bundestag begrüßt die Aussage von Bundeskanzler Gerhard Schröder vor der Jahrestagung des Verbandes deutscher Verkehrsunternehmen am 23. Mai in Berlin, „arbeits- und sozialrechtliche Qualitätsstandards auch in einem liberalisierten Markt zu erhalten.“ Wettbewerbsrechtliche Liberalisierungsvorgaben der Europäischen Union zur Verwirklichung von Dienstleistungsfreiheit und der Herstellung des europäischen Binnenmarktes dürfen nicht zu Lohn- und Sozialdumping führen. Dies erfordert zwingend gesetzgeberische Schritte zur politischen Gestaltung des Wettbewerbs, die die Einhaltung solcher Standards zur Bedingung der Wettbewerbsteilnahme machen und gewerkschaftliche Handlungsfähigkeit stärken. Zu diesem Zweck müssen insbesondere die Gestaltungsmöglichkeiten des Vergaberechts genutzt werden.
2. Ein rein über den Preis gesteuerter Wettbewerb um öffentliche Aufträge und die Erbringung von Dienstleistungen der öffentlichen Daseinsvorsorge führt in eine Spirale des Arbeitsplatzabbaus, bei dem Einkommen und Arbeitsbedingungen der Beschäftigten sinken. Letztlich sinkt damit auch die Qualität der angebotenen Dienstleistungen. Dies belegt die Entwicklung im öffentlichen Nahverkehr: Schon die Ankündigung von Liberalisierungsvorhaben durch die EU hat hier eine Situation geschaffen, in der sich die kommunalen Arbeitgeber mit Flucht aus den Flächentarifverträgen des öffentlichen Dienstes, Privatisierungen und Druck auf die Gewerkschaften auf die Anforderungen des erwarteten Wettbewerbs vorbereiten und so die Kosten einseitig auf die Beschäftigten abwälzen.
3. Die Flächentarifverträge haben sich als Grundbestandteil sozialer Demokratie bewährt. Sie sichern über kollektivvertragliche Regelungen zwischen den Tarifparteien Einkommen, Arbeitsbedingungen und soziale Mindeststandards für die Beschäftigten. Als wichtige Voraussetzung für die Handlungs- und Durchsetzungsfähigkeit der Gewerkschaften verdienen sie in einem sozialen Rechtsstaat politischen Schutz. Sie haben sich auch in der Funktion bewährt, die Unternehmen vor einer Konkurrenz untereinander über Arbeits- und Sozialkosten zu bewahren und ihnen Planungssicherheit zu geben.

4. Arbeitsmarkt- und gesellschaftspolitische Ziele wie die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, die Förderung der Bereitstellung von Ausbildungsplätzen und die Förderung der Erwerbsbeteiligung von Frauen als Bestandteil einer konsequenten Gleichstellungspolitik dürfen nicht durch eine Wettbewerbspolitik unterlaufen werden, die sich allein an betriebswirtschaftlichen Kostenkalkulationen orientiert. Zu ihrer Durchsetzung sind deshalb auch die Instrumentarien des öffentlichen Vergaberechts konsequent zu nutzen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

- ein Vergabegesetz vorzulegen, das Bieterinnen und Bieter um öffentliche Aufträge und ihren Nachunternehmerinnen und Nachunternehmern die Abgabe einer Erklärung über die Einhaltung der einschlägigen Flächentarifverträge der Branche (Tariftreueerklärung) verbindlich vorschreibt und Verstöße mit wirksamen Sanktionen sowie dem befristeten Ausschluss von Auftragsvergaben belegt;
- in diesem Vergabegesetz bei sonst vergleichbaren Angeboten die Bevorzugung von Bieterinnen und Bieter vorzusehen, die nachweislich und in überdurchschnittlichem Umfang die Beschäftigung von Frauen fördern, in überdurchschnittlichem Umfang Ausbildungsplätze bereitstellen und die gesetzliche Quote für die Beschäftigung von Schwerbehinderten erfüllen;
- die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auch für Konzessionserteilungen, öffentliche Dienstleistungsverträge und ähnliche Rechtsformen der Übertragung unabhängig vom Auftragsvolumen sicherzustellen. Zur Vermeidung von Ungleichbehandlungen erfordert dies die Anwendung dieser Bestimmungen auch für Genehmigungswettbewerbe und nationale Ausschreibungsverfahren unterhalb der im europäischen Recht genannten Schwellenwerte;
- rechtliche Voraussetzungen zu schaffen, die eine Verpflichtung von Ausschreibungsgewinnerinnen und -gewinnern zur Übernahme des Personals des bisherigen Leistungserbringers zu unveränderten Arbeitsbedingungen ermöglichen;
- sich für diese Vergabekriterien auch bei Ausgestaltung der Wettbewerbsrichtlinien in der Europäischen Union einzusetzen. Darin sind möglichst auch Übergangsregelungen von mindestens acht Jahren im öffentlichen Nahverkehr durchzusetzen, wie sie die kommunalen Nahverkehrsunternehmen für erforderlich halten, um unter Wettbewerbsbedingungen überleben zu können, sowie Bedingungen, die eine dauerhaft tragfähige, EU-konforme Finanzierung des öffentlichen Personennahverkehrs ermöglichen.

Berlin, den 29. August 2000

**Ursula Lötzer**

**Rolf Kutzmutz**

**Dr. Christa Luft**

**Eva-Maria Bulling-Schröter**

**Kersten Naumann**

**Uwe Hixsch**

**Dr. Heidi Knake-Werner**

**Dr. Ruth Fuchs**

**Gerhard Jüttemann**

**Dr. Barbara Höll**

**Petra Bläss**

**Dr. Gregor Gysi und Fraktion**

## Begründung

1. Obwohl mit dem Ablauf der in der 6. Novelle des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) verankerten Übergangsfrist zum 30. Juni 2000 gesetzliche Regelungen auf Bundes- oder Landesebene zwingend vorgeschrieben sind, um über die in § 97 Abs. 4 genannten Anforderungen der Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit hinaus arbeitsrechtliche, soziale und ökologische Standards vergaberechtlich abzusichern, haben bislang nur die Länder Berlin, Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland ein solches Gesetz mit Geltung ausschließlich für die Bauwirtschaft erlassen. Vor dem Hintergrund der vor dem Bundesgerichtshof anhängigen Klage gegen das Berliner Landesgesetz ist eine Ausweitung des Kriterienkataloges durch ein Bundesgesetz dringend geboten, auch um den Ländern einen verlässlichen Rechtsrahmen zur sozialen Ausgestaltung des Vergaberechts zu gewährleisten.
2. § 97 Abs. 4 GWB sieht lediglich die Voraussetzung einer gesetzlichen Regelung für die Verankerung sozialer oder umweltpolitischer Kriterien im Vergaberecht vor. Dennoch hat der Bundesgerichtshof in dem erwähnten Verfahren gegen das Vergabegesetz des Landes Berlin die Frage der Zulässigkeit einer Tariftreueklausel dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) zur Überprüfung vorgelegt. In einem vom DGB im Auftrag gegebenen Gutachten zu dieser Entscheidung führt Prof. W. Däubler aus: „Die Praktizierung der Tariftreueerklärung durch den öffentlichen Auftraggeber geht weniger weit als eine Allgemeinverbindlichkeitserklärung, da nur ein bestimmter Teil der Geschäftstätigkeit der betroffenen Unternehmen erfasst ist. Das BVerfG hat den weitergehenden Rechtsakt der Allgemeinverbindlichkeitserklärung nicht als Verstoß gegen die negative Koalitionsfreiheit nach Art. 9 Abs. 3 GG oder die Berufsfreiheit der außenstehenden Unternehmen und Arbeitnehmer angesehen. Entsprechendes muss entgegen der Auffassung des BGH auch für die Tariftreueklausel gelten.“ Vor dem Hintergrund dieser rechtlichen Klärung ist die bisherige Position der Bundesregierung, insbesondere des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie, unhaltbar geworden, den Verzicht auf die Vorlage eigenständiger gesetzlicher Regelungen mit dem Abwarten der höchstrichterlichen Entscheidung zu begründen.
3. Die Politik der Marktliberalisierung trifft vor allem im Bereich des Nahverkehrs auf einen Arbeitsmarkt, der weder auf der Ebene des Bundes noch auf der Ebene eines Bundeslandes durch einen umfassenden Branchentarifvertrag geordnet ist. So gelten z. B. in Nordrhein-Westfalen (NRW) für die im kommunalen Arbeitgeberverband NRW organisierten Nahverkehrsunternehmen der BAT bzw. der BMT-GII; weiterhin gibt es daran orientierte Haustarifverträge bei den kommunalen Unternehmen, die diesem Verband nicht angehören. Um ca. 30 % unterhalb des darin geregelten Einkommensniveaus liegt das Tarifrecht für private Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen im Busbereich anbieten. Weiterhin gibt es Tarifverträge für Busgesellschaften, die durch Privatisierung aus ehemals bundesbahneigenen Busbetrieben hervorgegangen sind, die hauptsächlich für deren Altbeschäftigte gelten, während dort für Neubeschäftigte erheblich ungünstigere Haustarifverträge gelten. Schließlich gibt es in erheblichem Umfang völlig tariflose private Unternehmen, die im Rahmen der Vergabe der Verkehrsleistungen an Dritte (Anmietverkehre) auch an der Erbringung öffentlicher Verkehrsdienstleistungen beteiligt sind. Vor diesem Hintergrund konnten Nahverkehrsunternehmen allein durch die Ankündigung des Wechsels der Rechtsform oder des Arbeitgeberverbandes bis hin zur Drohung mit der Vergabe von Leistungen an tariflich nicht gebundene Anbieterinnen und Anbie-

ter Betriebsvereinbarungen durchsetzen, die bei Neueinstellungen ein bis zu 30 % niedrigeres Einkommensniveau vorsehen. Auch der aus dieser Situation resultierenden bedenklichen Entwicklung, die innerhalb der Unternehmen unerträgliche Einkommensunterschiede bei gleicher Qualifikation und Arbeitsleistung hervorgebracht hat, kann mit den vorgeschlagenen Maßnahmen begegnet werden.

4. Darüber hinaus kann vor allem im öffentlichen Nahverkehr die Verpflichtung zur Tariftreue wirksam zur Verbesserung der Sicherheit und der Kundentreue der angebotenen Dienstleistungen beitragen: Tariflose Unternehmen sind nicht an die Regelungen für Erholungs- und Ruhezeiten der Beschäftigten gebunden. Die daraus folgenden erhöhten Arbeitsbelastungen der Beschäftigten bis hin zu Übermüdung vermindern die Sicherheit der Verkehrsleistungen ebenso wie ihre Möglichkeiten, auf Kundenwünsche und Beratungsanforderungen einzugehen. Die Verpflichtung zur Abgabe einer Tariftreueerklärung dient auch in anderen Bereichen der Sicherung der Leistungsfähigkeit und Qualität der bietenden Unternehmen. Erfahrungsgemäß erbringen Unternehmen, die Arbeitnehmer nicht nach Tariflöhnen bezahlen, häufiger qualitativ unzureichende Leistungen, die zu Kündigungen der Aufträge oder aufwendigen Reklamationsverfahren führen, die dem öffentlichen Auftraggeber mehr an Belastungen auferlegen, als die Vergabe an von vornherein tariftreue Unternehmen bedeutet hätte.
5. Die Kopplung der Vergabe öffentlicher Aufträge an die Förderung der Beschäftigung von Frauen ist als Bestandteil des Koalitionsvertrages ein erklärtes politisches Ziel der Bundesregierung. Die Schaffung einer vergaberechtlichen Vorzugsregelung, die positive Beiträge von Unternehmen zur Erreichung dieses gesellschaftlich und politisch gewünschten Ziels belohnt und mit ökonomischen Anreizen unterstützt, ist also längst überfällig. Dies gilt auch für Unternehmen, die mit dem Angebot von Ausbildungsplätzen dazu beitragen, jungen Menschen berufliche und gesellschaftliche Zukunftschancen zu eröffnen, obwohl dadurch zunächst betriebswirtschaftliche Kosten entstehen können, die als Konkurrenznachteil auf einem unregulierten Markt wirksam werden.
6. Die verbindliche Verpflichtung zur Abgabe einer Tariftreueerklärung leistet durch die Herstellung gleicher Bedingungen für alle Marktteilnehmer einen unverzichtbaren Beitrag zur Herstellung des vom Deutschen Städtetag in Anlehnung an Artikel 16 des EG-Vertrages geforderten „vernünftigen Ausgleichs zwischen der Wettbewerbspolitik und den Gemeinwohlverpflichtungen im Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge“. Hieraus ergibt sich auch der sachliche Zusammenhang zu der Forderung nach der Durchsetzung von Zuschuss- und Übergangsregelungen in der EU-Richtlinie für den öffentlichen Nahverkehr, für die auch der Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) als Bedingung für eine gleichberechtigte Wettbewerbsteilnahme öffentlicher Verkehrsunternehmen eintritt.